



Anbauten / Verbindungstrakte

Ursprünglicher Zustand

Die als Stallgebäude errichteten Anbauten und Verbindungstrakte waren wie die Hauptgebäude ziegelsichtig und hatten z.T. offene Durchgänge zu den Blockinnenbereichen. Im Laufe der Jahre wurden einige Durchgänge mit Holz- und Stahltüren geschlossen.

Erhaltungsziel / Sanierungskonzept

Für Außenfassaden, Dächer und Fenster gilt gleiches wie für die Haupthäuser.

Nachträglich geschlossene Öffnungen können in originaler Größe und Form wieder hergestellt werden. Um den offenen Charakter und die Durchgängigkeit zu erhalten, dürfen die Zwischenräume nicht verkleidet oder geschlossen werden.

Außenanlagen / Vorgärten, Straßen- und Giebelseiten

Vorgärten

Ursprünglicher Zustand

Die meisten Gebäude der Kolonie Wehofen hatten ursprünglich bepflanzte Vorgärten.

Erhaltungsziel / Sanierungskonzept

Alle Vorgärten sind zu erhalten. Großflächige Versiegelungen, Bodenmodellierungen, die Anlage von Teichen, Stellplätze für Autos, Pergolen u.ä. sind in den Vorgärten nicht zulässig.

Hinweis

Die Bepflanzung sollte mit Blumen, Sträuchern, bei tieferen Vorgärten auch mit siedlungstypischen Laubbäumen erfolgen. Auf Nadelbäume und modische exotische Gewächse sollte verzichtet werden.

Zuwegung zu den Hauseingängen

Ursprünglicher Zustand

Schmale Wege mit einer wassergebundenen Decke führten geradlinig vom Gehweg auf die Hauseingänge zu.

Die Einfassung bestand aus schmalen Ziegelstreifen, z.T. waren die

Ziegelsteine diagonal gekippt eingebaut. Schon bald nach der Fertigstellung der Siedlung wurden die wassergebundenen Decken mit Gehwegplatten belegt.

Erhaltungsziel

Entsprechend dem gegenwärtigen Zustand kann die Zuwegung zu den Haustüren in einer max. Breite von 1m mit grauen Betongehwegplatten in den Maßen 30cm / 30cm belegt und mit grauen Betonrandsteinen eingefasst werden.

Einfriedungen

Ursprünglicher Zustand

Die Vorgärten hatten unterschiedliche Einfriedungen. Historische Fotos zeigen sowohl Hecken wie auch Zäune.

Offensichtlich waren in Straßen mit breiten Gehwegen ursprünglich nur Hecken gepflanzt (hier standen die Bäume innerhalb des Gehwegs) und in Straßen mit schmalen Gehwegen wurden Holzstaketenzäune zwischen Betonpfosten ausgeführt (hier standen die Straßenbäume im Vorgarten).

Frühe Bilder zeigen die Staketenzäune mit wellenförmigem, oberem Abschluss. Später wurden diese an manchen Stellen durch gerade Stäbe mit kräftigem Obergurt ersetzt. In der Straße „Im Winkel“ gab es Einfriedungen aus Sichtmauerwerk.

Erhaltungsziel / Sanierungskonzept

Die unterschiedlichen Straßen- und Gehwegprofile wurden aufgegeben. Vorhandene Hecken oder Holzzäune dürfen nur, wenn es der Zustand erfordert, entfernt und nach den folgenden Vorgaben erneuert werden: Zukünftig sind als Straßenbegrenzungen Ligusterhecken, Holzstaketenzäune oder beide Elemente miteinander kombiniert zulässig.

Das Holz ist mit einer offenporigen braunen Lasur, im Farbton vergleichbar RAL 8017 Schokoladenbraun, zu streichen. Die maximale Höhe aller Einfriedungen darf 1 m nicht überschreiten. Holzstaketenzäune sind so-

wohl wellenförmig wie auch mit geradem oberem Abschluss zulässig. Gleiches gilt für Einfriedungen der Grundstücksgrenzen im Vorgartenbereich.

Die Holzlatten sind in der max. Abmessung von 30 x 65 mm, die Pfosten (Holz oder Beton) in einer max. Abmessung von 90 x 90 mm auszuführen.

Originale Einfriedungen in Sichtmauerwerk sind zu erhalten.

Tore

Ursprünglicher Zustand

Ursprünglich waren einige Vorgärten zur Straße hin mit Holztoren in Form der vorhandenen Staketenzäune begrenzt.

Erhaltungsziel / Sanierungskonzept

Tore dürfen nur an den ursprünglichen Stellen montiert werden.

Die Ausführung hat nach historischem Vorbild in Holz mit einer offenporigen braunen Lasur, im Farbton vergleichbar RAL 8017 Schokoladenbraun, zu erfolgen.

Abfalltonnen

Ursprünglicher Zustand

Die Entsorgung des Mülls wurde zu Beginn des letzten Jahrhunderts von den Bewohnern selbst vorgenommen.

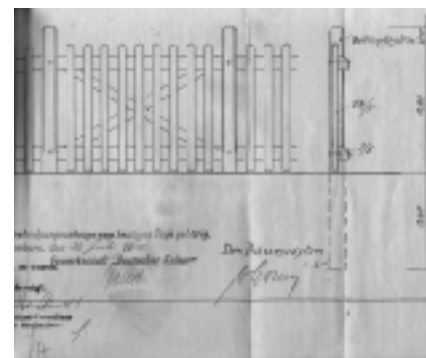
Aus diesem Grunde waren ursprünglich keine Abfalltonnen in der Kolonie Wehofen vorhanden.

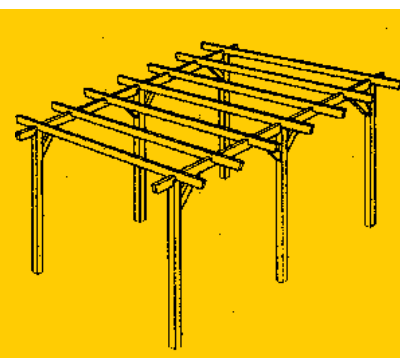
Gestaltungsziel

Heutzutage befinden sich die Standorte der Abfalltonnen größtenteils in den Vorgärten.

Je nach Situation sollten die Abfalltonnen an drei Seiten mit einer Hecke umschlossen oder direkt an die Gebäude gestellt werden.

Die notwendigen Erschließungsflächen sind wie unter Erschließungswege (Farbe: Grau) oder in Anpassung an die vorhandenen Flächen herzustellen. Jede Form von Einhausung ist unzulässig.





Außenanlagen / rückseitige Gärten

Hausgärten

Ursprünglicher Zustand

Ursprünglich wurden die Hausgärten für den Anbau von Obst und Gemüse und die Viehhaltung genutzt.

Erhaltungsziel / Sanierungskonzept

Die Hausgärten sind als Grünfläche zu erhalten.

Gartenwege

Ursprünglicher Zustand

Befestigte Gartenwege waren nicht vorhanden.

Erhaltungsziel / Sanierungskonzept

Die Gartenwege dürfen bei einer minimalen Gesamtfläche nur mit einer max. Breite von 1 m ausgeführt werden. Sie sind entweder als wassergebundene Decken mit schmalen, grauen Betonrandsteineinfassungen oder mit grauen Betongehwegplatten in den Maßen 30cm / 30cm mit ebenfalls grauen Betonrandsteineinfassungen herzustellen.

Hecken / Zäune

Ursprünglicher Zustand

Bereits im ersten Bebauungsplan der Kolonie Wehofen wurden die Gartenparzellen der einzelnen Wohnparteien dargestellt. Die ursprüng-

lichen Begrenzungen waren, ausweislich historischer Fotos, Holzzäune oder Hecken.

Erhaltungsziel / Sanierungskonzept

Die Einfriedung der hinteren Grundstücksgrenzen kann mit Holzstakenzäunen oder Stahlgitterzäunen im Farbton grün in maximaler Höhe von 1 m in Verbindung mit einer Hecke (Liguster) ausgeführt werden. Die Unterteilung von Gärten im Bereich der Hausgärten kann mit Holzstakenzäunen mit einer offenporigen Lasur, im Farbton vergleichbar RAL 8017 Schokoladenbraun, hergestellt werden. Die originalen Einfriedungen aus Mauerwerk in der Straße „Am Winkel“ sind zu erhalten. Gleiches gilt auch für spätere ziegelsichtige Einfriedungen in anderen Teilen der Kolonie.

Sichtschutz

Ursprünglicher Zustand

Konzept der Gartenstadtbewegung war es die Hinterhöfe und Gärten zum Wohle aller möglichst großzügig und frei von zusätzlichen Sichtbehinderten zu halten. Deshalb gehörte Sichtschutz nicht zum ursprünglichen Bestandteil der Kolonie Wehofen.

Gestaltungsziel

In der Vergangenheit wurden in einigen Bereichen der Siedlung Flechtzäune errichtet. Diese entsprechen nicht dem Gartenstadtcharakter und sollten deshalb zurückgebaut werden. Sollte Sichtschutz gewünscht sein, so ist dieser mit einer Hecke auszuführen.

Gartentore

Ursprünglicher Zustand

Die historische Situation ist nicht zu ermitteln.

Gestaltungsziel

Gartentore können in Holz oder Stahl entsprechend der angrenzenden Einfriedung montiert werden. Holztore sind mit einer braunen Lasur, im Farb-

ton vergleichbar RAL 8017 Schokoladenbraun, zu streichen. Stahlrahmentore aus verzinktem Material sind entweder mit einer Füllung aus Stahlgeflecht oder senkrechten Flacheisen herzustellen. Sie sind mit dem gleichen grünen Anstrich wie die Zäune zu versehen.

Terrassen / Terrassenüberdachungen

Ursprünglicher Zustand

Befestigte Terrassen und Freisitze waren ebenso wenig historische Elemente der Kolonie Wehofen wie Terrassenüberdachungen und Pavillons.

Gestaltungsziel

Terrassen können im Bereich der Hausrückseite, bis zu einer maximalen Tiefe von 3,00 m von der Gebäudeaußenwand gemessen, errichtet werden. Als Bodenbelag sind graue Betonplatten mit den Maßen 30 cm / 30 cm zu verwenden. Fliesen oder andere glatte und polierte Materialien sind nicht als Belag zulässig. Terrassen dürfen keineswegs betoniert werden. Terrassenüberdachungen sind unzulässig.

Pergolen

Ursprünglicher Zustand

Pergolen waren keine historischen Elemente der Kolonie Wehofen.

Gestaltungsziel

Pergolen dürfen nur im rückwärtigen Grundstücksbereich, evtl. kombiniert mit Terrassen, errichtet werden. Sie sind immer als eigenständiges Element zu montieren und dürfen keine Verbindung mit Teilen des Gebäudes haben. Pergolen sind in Holz auszuführen und mit einer braunen Lasur, im Farbton vergleichbar RAL 8017 Schokoladenbraun, zu streichen. Die Konstruktion ist nach den bestehenden Vorgaben zu wählen (siehe Zeichnung).

Geräteschuppen

Ursprünglicher Zustand

Geräteschuppen waren keine historischen Elemente der Kolonie Wehofen.

Gestaltungsziel

Die Errichtung eines Geräteschuppens kann an der hinteren Grundstücksgrenze eines Hausgartens erfolgen (1 Schuppen pro Hauseinheit). Anzustreben ist eine Abstimmung zwischen Nachbarn, so dass zwei auf der Grundstücksgrenze stehende Schuppen eine Einheit bilden. Die Geräteschuppen dürfen eine Grundfläche von 5,0 m² nicht überschreiten. Sie sind aus Holz zu errichten und entweder ohne Oberflächenbehandlung zu belassen oder mit einer offenporigen Lasur, im Farbton vergleichbar RAL 7001 Silbergrau, zu versehen. Der Dachüberstand darf 15 cm nicht überschreiten. Die Höhe darf 2,10 m nicht überschreiten. Das Dach sollte als flach geneigtes Pultdach mit Dachpappe gedeckt oder als Gründach ausgebildet werden. Als Öffnungen sind eine Tür und ein Fenster möglich. (Schuppen dieser Art liefert z.B. die Fa. Heinz Schmeing GmbH Holzhäuser, Amelands-Brückenweg 93-97, 48599 Gronau-Epe, Tel. 02565/97918)

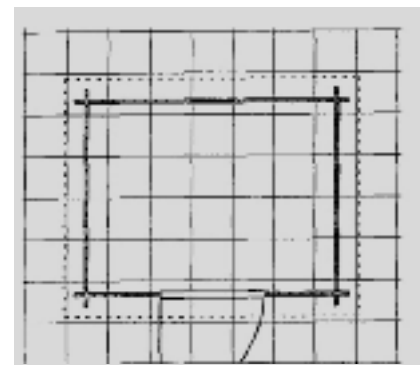
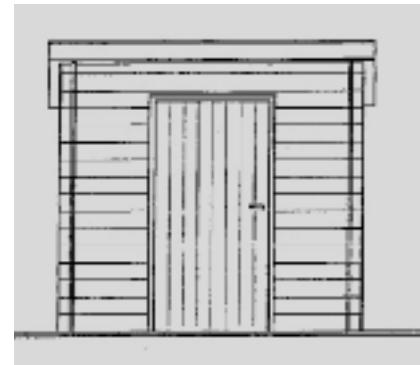
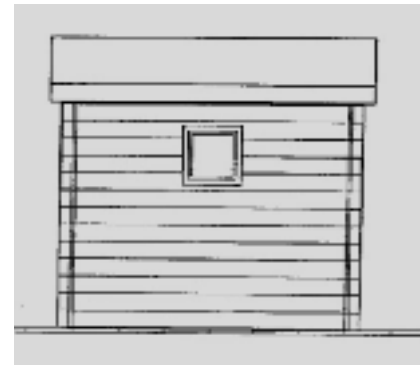
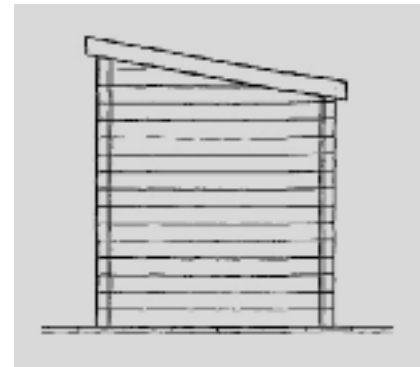
Erschließungswege/Wirtschaftswege

Ursprünglicher Zustand

Fußläufige Erschließungswege existierten nur zwischen öffentlichen Verkehrsflächen (z.B. Schachtstraße und Unter den Linden). Zusätzliche Erschließungswege befanden sich an den größeren Zu- und Durchgängen zu den Hausgärten. Der Belag bestand aus einer wassergebundenen Decke. Die Begrenzung erfolgte mit schmalen grauen Kantsteinen.

Erhaltungsziel / Sanierungskonzept

Die Sanierung der Gehwege kann als wassergebundene Schicht erfolgen. Alternativ, wenn ein Belag erwünscht ist, können die Wege mit grauem Betonrechteckpflaster 10 cm / 20 cm / 8 cm belegt werden. Ausnahmen im Format sind nur bei kleinen Ergänzungen bereits vorhandener Flächen, zum Ausgleich von Höhendifferenzen und bei Baumbewuchs in Nähe der Wege zulässig. Vorhandene originale Randsteine sind zu erhalten. Sollten keine vorhanden sein, so sind graue Betonrandsteine zu verwenden. Eine Erweiterung der versiegelten Flächen ist nur im Einzelfall und in Abstimmung mit der Unteren Denkmalbehörde möglich.





Stellplätze und Garagen

Stellplätze

Ursprünglicher Zustand

Stellplätze waren keine historischen Elemente der Kolonie Wehofen.

Gestaltungsziel

Die Anlage von neuen Stellplätzen ist nur in Ausnahmefällen erlaubnisfähig. Der genaue Standort ist mit der Denkmalbehörde abzustimmen.

Er sollte ähnlich wie bei den Garagen hinter dem Wohnhaus zurückliegend bzw. zumindest hinter der vorderen Hauskante angeordnet sein.

Garagen

Ursprünglicher Zustand

Garagen waren keine historischen Elemente der Kolonie Wehofen.

Gestaltungsziel

Die Anlage von neuen Garagen ist nur in Ausnahmefällen bei entsprechenden Grundstücksvoraussetzungen erlaubnisfähig. Grundsätzlich sind die Garagen immer hinter dem Wohnhaus zurückliegend anzuordnen. Der Neubau von Garagen ist genehmigungspflichtig, d.h. es muss ein Bauantrag gestellt werden.

Die Garagen erhalten ein Flachdach und dürfen mit den Häusern nicht baulich verbunden sein; ihre maximale Größe beträgt 3,0 x 6,0 m pro Einzelgarage. Sie sind entweder ver-

putzt (Spritzputz Rotbraun NCS 5030 Y 70R) oder in Ziegelsichtmauerwerk auszuführen (Ziegelformat wie beim Wohnhaus, Farbe angeglichen).

Beispiele für mögliche Ausführungen können bei der unteren Denkmalbehörde erfragt werden.

Alle Garagentore müssen eine vertikale Profilierung aufweisen.

Garagenhöfe / Stellplatzanlagen

Ursprünglicher Zustand

Garagenhöfe / Stellplatzanlagen waren keine historischen Elemente der Kolonie Wehofen.

Gestaltungsziel

Vor der Unterschutzstellung der Kolonie Wehofen wurden bereits Garagenhöfe gebaut. Weitere Garagenhöfe oder Stellplatzanlagen sowie eine Erweiterung derselben können aufgrund der Erhaltung der Grünflächen nur im Einzelfall in verträglichen Lagen erlaubt werden. Ein Neubau ist genehmigungspflichtig, d.h. es muss ein Bauantrag gestellt werden.

Carports

Ursprünglicher Zustand

Carports waren keine historischen Elemente der Kolonie Wehofen.

Gestaltungsziel

Carports sind nicht erlaubnisfähig.

Straßenschilder

Ursprünglicher Zustand

Die originale Beschilderung bestand aus weiß emailliertem Stahlblech mit schwarzer Schrift und war an den Hauswänden angebracht.

Erhaltungsziel / Sanierungskonzept

Bei Erneuerung der Straßenbeschilderung sollte diese gegen die oben beschriebenen Emaillestraßenschilder ausgetauscht werden.

Straßengrün

Ursprünglicher Zustand

Die Kolonie Wehofen wurde von Anfang an mit Straßengrün geplant und ausgeführt. Die Straße begleitende, neu angepflanzte Bäume standen auf den breiten Gehwegen und in den privaten Vorgärten (z.B. im westlichen Bereich der Straße Unter den Linden). Einige Straßenbenennungen weisen noch heute auf die ursprüngliche Bepflanzung hin.

Kleine Grünflächen an Straßenkreuzungen und -aufweitungen sorgten für ein abwechslungsreiches und zugleich ortsprägendes Bild.

Erhaltungsziel / Sanierungskonzept

Die vorhandenen Bäume sind zu erhalten. Ist ein Baum nicht zu erhalten, soll ein gleichartiger Baum als Ersatz gepflanzt werden. Vorgartenbäume sollten aus den o.g. Gründen in einer Reihe parallel zur Straße angepflanzt werden. In den Straßen Unter den Linden, Unter den Kastanien und Unter den Ulmen sollen in solchen Fällen den Straßennamen entsprechende Neuanpflanzungen vorgenommen werden.

Grünflächen an Straßenkreuzungen und -aufweitungen sind zu erhalten.



Straßenräume

Beleuchtung

Ursprünglicher Zustand

Nur sehr wenige Straßenleuchten in Form von Mastleuchten erhellten die Straßenräume in der Siedlung.

Erhaltungsziel / Sanierungskonzept

Ist ein Austausch der heutigen Beleuchtungskörper vorgesehen, sind diese in Absprache mit der Unteren Denkmalbehörde festzulegen.





Gehwege

Ursprünglicher Zustand

Die historischen Gehwege lagen im Niveau höher als die Straßenflächen. Sie waren von der Fahrbahn mit Natursteinplatten getrennt und mit einer wassergebundenen Decke befestigt. Die Breite der Gehwege differierte erheblich.

Erhaltungsziel / Sanierungskonzept

Bei Erneuerungsmaßnahmen sind die Gehwege im vorhandenen Niveau zu erhalten oder aber ihr ursprüngliches Niveau anzuheben. Als Belag sind graue Betonplatten 30 cm / 30 cm zu verlegen. Historische Straßeneinfassungen aus Naturstein müssen erhalten werden.

Verkehrsflächen / Straßen

Ursprünglicher Zustand

Die historischen Verkehrsflächen waren als wassergebundene Decken mit seitlichen Pflasterstreifen als Rinne ausgebildet. Die Einfassungen bestanden aus Randsteinen aus Naturstein.

Erhaltungsziel / Sanierungskonzept

Die heute fast überall vorhandenen Asphaltdecken sollen beibehalten werden.

Die Straßenoberflächen mit Pflastersteinen können im Zuge von Erneuerungsmaßnahmen durch Asphalt ersetzt werden.

Historische Straßeneinfassungen aus Naturstein müssen erhalten werden.

Werbeanlagen

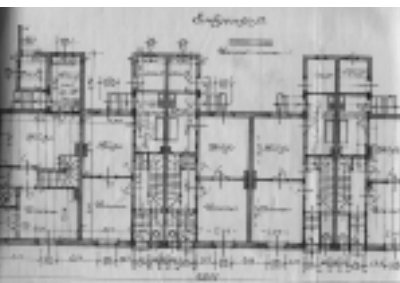
Ursprünglicher Zustand

Werbeanlagen sind seit der Bauzeit der Kolonie Wehofen an Stätten gewerblicher Nutzung vorhanden. Sie waren sehr zurückhaltend gestaltet und nahmen zudem wenig Fläche ein. Die Werbeflächen befanden sich auf den Fassaden der Gebäude neben den Tür- und Fensteröffnungen.

Erhaltungsziel / Sanierungskonzept

In Anlehnung an die historische Situation sollen die Werbetafeln zurückhaltend in ihrer Größe und ihre Schriftzüge einfarbig gestaltet werden. Werbetafeln sind als nicht selbst leuchtend lediglich an der Stätte der gewerblichen Nutzung erlaubnisfähig.





Satzung über die Unterschutzstellung des Denkmalbereiches „Wehofensiedlung“ in Duisburg-Walsum vom 29. 9. 1995

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 6. 2. 1995 die nachfolgende Satzung beschlossen. Sie beruht auf § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. 1984, S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 1992 (GV. NW. 1992 S. 124);

§ 2 Absatz 3 und § 5 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz -DSchG NW) vom 11. März 1980 (GV. NW. S. 226), geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 663) -SGV. NW. 224, zuletzt geändert durch Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz -EEG NW -) vom 20. 6. 1989 (GV. NW. S. 366).

§ 1

Anordnung der Unterschutzstellung

Das im beigefügten Lageplan -Anlage 1- ausgewiesene Gebiet „Wehofensiedlung“ in Duisburg-Walsum wird als Denkmalbereich gemäß § 5 DSchG NW festgesetzt und unter Schutz gestellt.

§ 2

Örtlicher Geltungsbereich

Die Abgrenzung des Denkmalbereiches ergibt sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

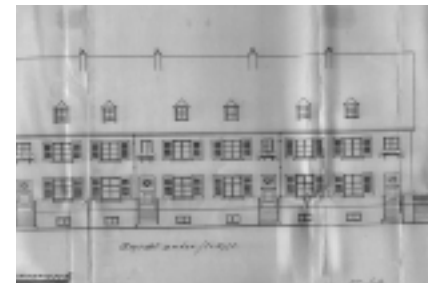
Die Abgrenzungen des Denkmalbereiches sind

- im Norden die nordwestlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 828, 830, 832 und 419, die nördliche und nordöstliche Flurstücksgrenze des Flurstückes 421, ein Teilstück des Kirchwiesenweges (südlich der Flurstücke 423 und 425), die nordwestliche Straßenseite des Heckenweges, die nordöstliche und nordwestliche Flurstücksgrenze der Flur 435, ein Teilstück des Kirchwiesenweges (südlich der Flurstücke 437 und 633),
- im Osten ein Teilstück der östlichen Straßenseite Am Dyck (ab Flurstück 631 bis zur Straßeneinmündung In den Bredden), nördliche Seite der Straße In den Bredden, ein Teilstück der August-Thyssen-Straße (nordwestlich des Flurstückes 621), ein Teilstück der Marktstraße (südöstlich der Flurstücke 621, 415 und 579), ein Teilstück der Straße Im Birkenhain (nordwestlich und südlich der Flurstücke 579 und 879), ein Teilstück der Straße Am Dyck (westlich der Flurstücke 320,321,322 und 323 bis zur Einmündung der Marktstraße), ein Teilstück der Marktstraße (nordöstliche Seite entlang des Flurstückes 678 -teilweise), nordwestliche, nordöstliche, östliche und südliche Flurstücksgrenzen der Flurstücke 695, 697, 699, 576, 357 und 1156, östliches Teilstück der Straße Am Dyck bis zur Einmündung in die Dr.-Hans-Böckler-Straße, südliche Flurstücksgrenze des Flurstückes 319, Überquerung Dr.-Hans-Böckler-Straße, östliche Flurstücksgrenze des Flurstückes 1140,

- im Süden die südlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 1140, 1138, 1136, 1134, 1132, 1130, 1128, 1126, 1124, 1122, 94 und 57
- im Westen die westlichen und nordwestlichen, die südlichen und südwestlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 57, 74, 73, 72, 201, 200, 145, 180, 155, 157, 159, 181, 60 (Straßeneinmündung Im Winkel), 49, 179, 119 (Straßenüberquerung Im Winkel), 868, 1082, 1084, 1086, 1088, 1090, 1092, 1094, 1096, 1098, 1100 (Straßenüberquerung Krämergasse, westliches Teilstück Krämergasse), 1110, 1112, 196, 195, 292, 293, 327 -teilweise -(Straßenüberquerung Dr.-Hans-Böckler-Straße, südöstliche Straßenseite Unter den Linden, nordwestliche Straßenseite eines Straßenteilstückes Unter den Kastanien), 770, 500, 596, 594, 622, die westliche Straßenseite eines Teilstückes der Schachtstraße bis zur Straßeneinmündung Unter den Ulmen, südliche Straßenseite eines Teilstückes der Straße Unter den Ulmen, westliche Straßenseite des Heckenweges bis zur Einmündung in die Marktstraße, südliche Straßenseite eines Teilstückes der Marktstraße bis zur Einmündung in die Schachtstraße, westliche Straßenseite eines Teilstückes der Schachtstraße bis zur Straßeneinmündung In den Bremlen.



460, 462, 465, 467, 495, 469, 471, 473, 475, 477, 479, 481, 483, 485, 495, 500, 502, 504, 506, 508, 510, 512, 514, 516, 518, 524, 526, 528, 531, 533, 539, 541, 544, 546, 548, 550, 552, 562, 564, 566, 568, 570, 576, 594, 596, 609, 610, 612, 613, 614, 622, 629, 631 (teilweise), 642, 647, 648, 650, 651, 652, 653, 655, 657, 660, 665, 667, 669, 672, 678 (teilweise), 682, 684, 686, 689, 693, 695, 697, 699, 701, 703, 705, 711, 713, 715, 717, 719, 721, 723, 726, 734, 736, 739, 744, 750, 758, 760, 762, 764, 766, 768, 770, 802, 809, 814, 817, 828, 830, 832, 833, 836, 838, 840, 842, 844, 851, 852, 866, 868, 869, 870 (teilweise), 871 (teilweise), 873 (teilweise), 874, 875 (teilweise), 876, 886, 887, 888, 890, 891 (teilweise), 892 (teilweise), 896, 897, 898, 899, 900, 901, 902, 903, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 910, 911, 912, 913, 914, 915, 916, 917, 918, 919, 920, 921, 921, 922, 923, 924, 925, 926, 927, 928, 929, 930, 931, 932, 933, 934, 935, 936, 937, 938, 939, 940, 941, 942, 943, 944, 945, 946, 947, 948, 949, 950, 951, 952, 953, 954, 955, 956, 957, 958, 959, 960, 961, 962, 963, 964, 965, 966, 967, 968, 969 (teilweise), 970, 971, 972, 973, 974, 975, 976, 977, 978, 979, 980, 981, 982, 983, 984, 985, 986, 987, 988, 989, 990, 991, 992, 993, 994, 995, 996, 997, 998, 999, 1000, 1001, 1002, 1003, 1004, 1005, 1006, 1007, 1009, 1011, 1012, 1013, 1014, 1015, 1016, 1017, 1018, 1019, 1020, 1021, 1022, 1023,



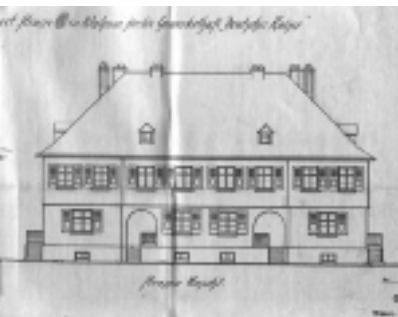
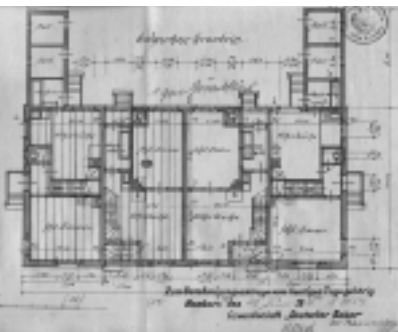
Der Denkmalsbereich umfasst die Flurstücke

Flur 24, Nr.

57, 60, 72, 73, 74, 94, 95, 107 (teilweise), 120, 123, 124, 126 (teilweise), 145, 155, 157, 159, 165, 166, 169, 170, 178 (teilweise), 180, 181, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 246 (teilweise), 247 (teilweise).

Flur 25, Nr.

32, 35, 114, 115, 116, 133, 134, 151, 192, 195, 196, 212 (teilweise), 222, 226, 290, 291, 292, 293, 326, 327, 357, 358, 366, 375 (teilweise), 394, 395, 396, 397, 399, 407 (teilweise), 411, 412, 419, 421, 435, 450, 458,



1024, 1025, 1026, 1027, 1028, 1029, 1030, 1031, 1032, 1033, 1036, 1037, 1038, 1039, 1040, 1041, 1042, 1043, 1044, 1045, 1046, 1047, 1048, 1049, 1050, 1051, 1052, 1053, 1054, 1055, 1056, 1057, 1058, 1059, 1060, 1061, 1062, 1063, 1064, 1066, 1067, 1068, 1074 (teilweise), 1078 (teilweise), 1079, 1080, 1081, 1082, 1083, 1084, 1085, 1086, 1087, 1088, 1089, 1090, 1091, 1092, 1093, 1094, 1095, 1096, 1097, 1098, 1099, 1100, 1109, 1110, 1111, 1112, 1113, 1114, 1115, 1116, 1117, 1118, 1119, 1120, 1121, 1122, 1123, 1124, 1125, 1126, 1127, 1128, 1129, 1130, 1131, 1132, 1133, 1134, 1135, 1136, 1137, 1138, 1139, 1140, 1155, 1156

Die Gebäude/Grundstücke sind mit folgenden Straßennamen und Hausnummern bezeichnet:

Dr.-Hans-Böckler-Straße 275, 277, 293, 295, 301, 303, 305, 307, 309, 311, 313, 315, 317, 319, 262, 292, 294, 298, 302, 304, 306, 308, 310, 312, 314, 316, 318, 320, 322

Im Winkel 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 45 A, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57

Am Damm 1, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19 A, 23, 25, 27, 29, 31, 33, 35, 37, 39, 41, 43, 45, 47, 49, 51, 55, 57,

59, 10, 12, 14, 16, 18, 20, 22, 24, 26, 28, 30, 32

Krämergasse 6, 8, 10, 12, 14

August-Thyssen-Straße 1, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 19, 21, 23, 25, 27, 29, 31, 33, 35, 37, 39, 41, 45, 51, 53, 55, 59, 61, 63, 65, 67, 69, 71, 73, 75, 77, 79, 81, 83, 85, 87, 89, 91, 2, 4, 10, 12, 14, 16, 18, 20, 22, 30, 32, 34, 42, 44, 46, 50, 52, 54, 56, 58, 60, 62, 64, 66, 68, 70, 72

Im Birkenhain 1, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 25, 2, 4, 6, 8, 10, 12, 16, 18, 20, 22, 24, 26, 26 A, 28

Im Busch 1, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 25, 27, 29, 31, 33, 35, 37, 39, 41, 43, 45, 47, 49, 51, 53, 6, 12, 14, 16, 18, 20, 22, 24, 26, 28, 30, 32, 34, 36, 38, 40, 42, 44, 46, 48, 50, 52, 54, 56, 58

Heckenweg 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 25, 27, 29, 31, 33, 35, 37, 39, 41, 43, 45, 2, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20, 22, 24, 26, 28, 30, 32, 34, 36, 38, 40, 42, 44, 46, 48, 48 A, 50, 52, 54, 56, 58, 60, 62, 64, 66, 68, 70

Kirchwiesenweg 1, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 25, 27, 29, 31, 33, 61, 63, 65, 67, 69, 71, 73, 75, 77, 79, 2, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20, 22, 24, 26, 28, 30, 32, 34, 36, 40 A, 40 B, 42, 44, 46, 48, 50, 52, 54, 56, 58, 60, 62, 64, 66, 68, 70

Unter den Linden 1, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 25, 27, 29, 31, 33, 37, 39, 41, 43, 45, 47, 49, 51, 53, 55, 57, 59, 61, 63, 65, 67, 69, 71, 73, 75, 77, 79, 81, 83, 85, 87, 89, 91, 93, 95, 97, 99, 101, 103, 105, 107, 109, 2, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20, 22, 24, 26, 28, 30, 32, 34, 36, 38, 42, 44, 46, 48, 50, 52, 54, 58, 60, 62, 64, 66, 68, 70, 72, 74, 76, 78, 80, 82, 84, 86, 88, 90, 90 A, 92, 94, 96, 98

Unter den Ulmen 1A, 1, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 25, 27, 29, 31, 33, 35, 39, 41, 43, 45, 47, 49, 51, 53, 55, 57, 59, 61, 63, 65, 67, 69, 2, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20, 22, 24, 26, 28, 30, 32, 40, 42, 44, 46, 48, 50, 52, 54, 56, 58, 60

Unter den Kastanien 1, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 17, 19, 21, 27, 29, 31, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20, 22, 24

In den Bremsen 3, 3 A, 3 B, 5, 5 A, 7, 7 A, 9, 9 A, 11, 13, 15, 17, 17 A, 19, 21, 23, 25, 27, 29, 31, 33, 35, 37, 39, 41, 43, 45, 47, 49, 51, 53, 55, 57, 59, 61, 63, 65, 67, 69, 71, 73, 75, 77, 2, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20, 22, 24, 26, 30, 32, 34, 36, 38, 40, 42, 44, 46, 48, 50

Marktstraße 9, 19, 21, 23, 27, 29, 31, 33, 39, 41, 43, 45, 47, 49, 51, 53, 55, 57, 59, 61, 2 A, 4, 6, 8, 10, 16, 18, 20, 22, 24, 26, 28, 30, 32, 34, 36, 38, 40, 42, 44, 46, 48

Schachtstraße 2, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20, 22, 24, 26, 28, 30, 32, 34, 36, 38, 40, 42, 44, 46, 48, 50, 52, 54, 60, 62, 64, 66, 68, 70

Am Dyck 1, 11, 15, 17, 19, 21, 23, 27, 29, 31, 43, 45, 47, 49, 51, 53, 55, 57, 59.

§ 3

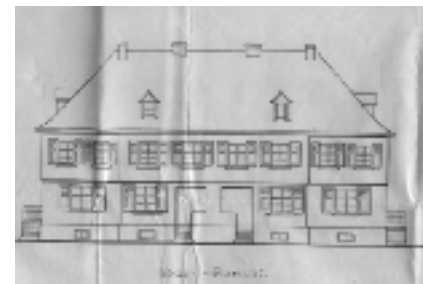
Besonders zu schützende Merkmale des Denkmalbereiches

In dem Geltungsbereich dieser Satzung sind geschützt:

Das Erscheinungsbild der Wehofensiedlung, welches bestimmt wird durch



- den einheitlich geplanten, streng rasterförmig aufgeschlossenen Siedlungsgrundriss, verteilt in überwiegend quadratische Felder, an den Rändern einige gebogen verlaufende Straßenzüge;
 - die Straßenführungen und die ausgeprägten Platzgestaltungen und -folgen;
 - die entlang der Straßenzüge gestaffelte Bebauung, bestehend aus 1- bis 2geschossigen, mit Zwischenaufbauten versehenen und mit Gestaltungselementen des Jugendstils ausgebildeten Ziegelbauten;
 - die Gestaltung der Fassaden, zum Teil mit ornamentaler Ziegelverwendung;
 - die aufwendig gestalteten Eingangszonen mit Loggien, Außentritten und dgl.;
 - die abwechslungsreichen Dachlandschaften, Wechsel von Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächern mit Querdächern und variierenden Dachaufbauten;
 - die ortsbildprägende Baumbepflanzung
- Die für das äußere Erscheinungsbild typischen architektonischen Details der Bebauung.





§ 4 Erlaubnispflichtige Maßnahmen

Der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde gemäß § 9 DSchG NW bedarf, wer

- bauliche Anlagen, auch wenn sie keine Denkmäler sind, die Grün- und Freiflächen sowie die ortsbildprägende Baumbepflanzung im Geltungsbereich dieser Satzung (§ 2) beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will,
- in der engeren Umgebung von baulichen Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung, auch wenn sie keine Denkmäler sind, Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild der Wehofensiedlung beeinträchtigt wird.

§ 5 Begründung

Die Wehofensiedlung ist ein bedeutendes Dokument für die charakteristische Wohn- und Lebensform der Arbeiterbevölkerung und für den Arbeitersiedlungsbau in ehemals ländlichen Industrievieren zu Beginn des 20. Jahrhunderts. Die Siedlung stellt mit ihrer qualitätsvollen architektonischen Gestaltung und ihrer heute noch vorhandenen Wohnfunktion ein sichtbares Zeichen für den Entwicklungsstand der sozialen Vorstellungen im Zuge der Industrialisierung des Ruhrgebietes um die Jahrhundertwende und in den folgenden Jah-

ren dar. Die Siedlung ist auch für heutige Begriffe von außerordentlicher städtebaulicher und architektonischer Qualität und weist auch nach heutiger Vorstellung einen hohen Wohnwert auf, wie aufgelockerte Bebauung, wohlausgewogenes Verhältnis von Gartenland, Straßenzonen und bebauter Fläche, behagliche Umwelt. Als ehemalige Arbeitersiedlung ist die Wehofensiedlung ein aussagekräftiges Dokument für die Geschichte der Arbeiterkultur sowie für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse innerhalb der Stadt Duisburg. Deshalb liegen für die Erhaltung und Nutzung sozial- und wirtschaftsgeschichtliche sowie architektonische und städtebauliche Gründe vor.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

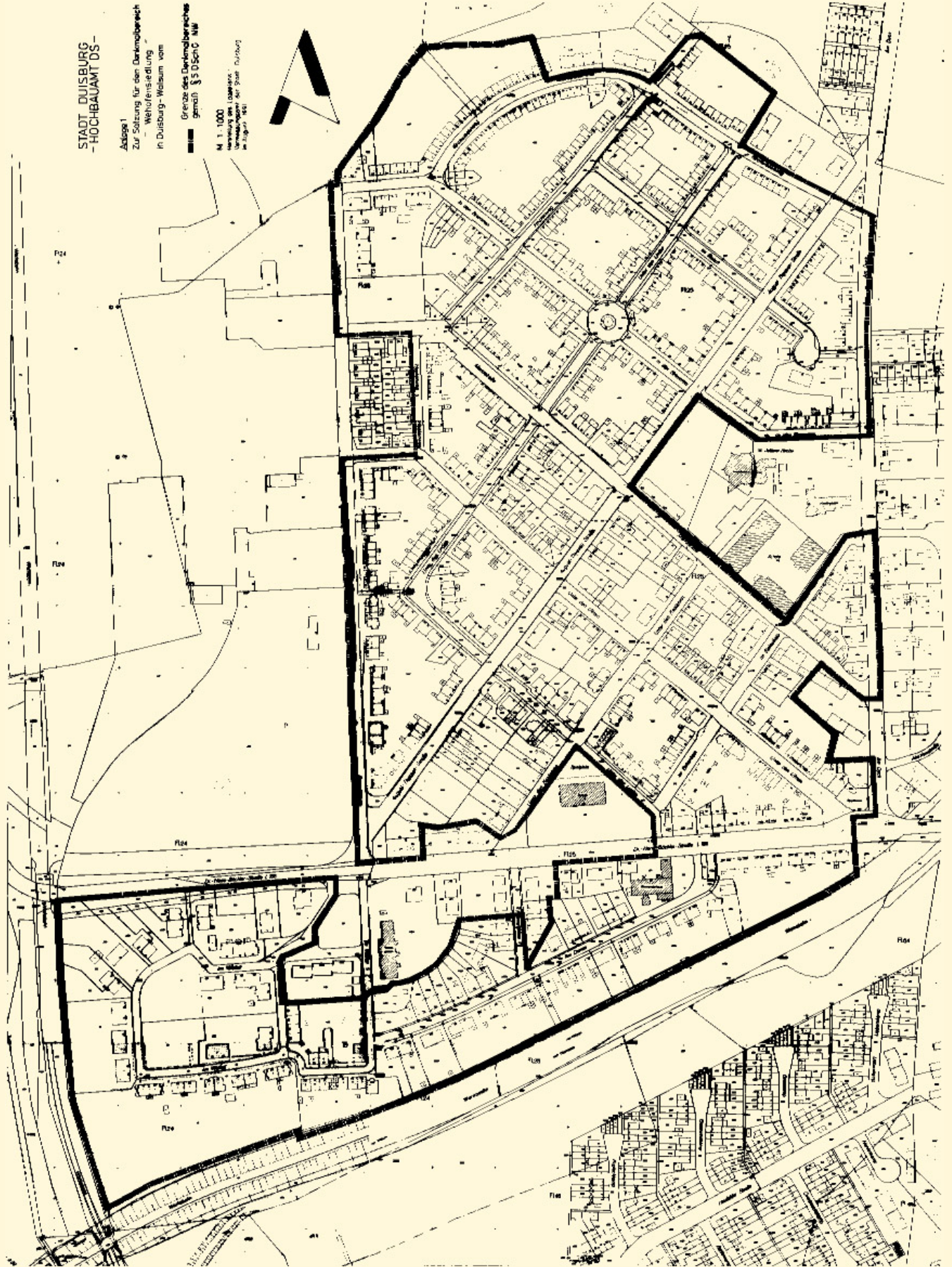
Gem. § 41 DSchG NW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 dieser Satzung Maßnahmen, die nach § 9 Abs. 1 DSchG NW der Erlaubnis bedürfen, ohne Erlaubnis oder abweichend von ihr durchgeführt oder durchführen lässt.

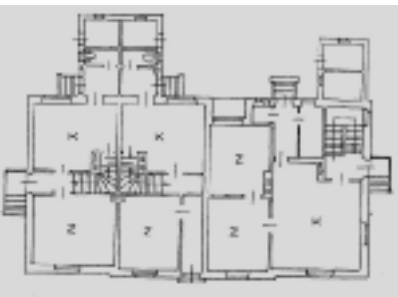
Die Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu 250.000,- EUR geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung von öffentlichen Auslegung in Kraft.

Lageplan (Anlage 1)





Gutachten

Anlage 3 zur Satzung für den Denkmalbereich „Wehofensiedlung“ vom 29. 9. 1995

Baujahr: 1912-1918, 1919 ff.
Bauherr: Thyssen, Gewerkschaft
Rhein I
Architekten: Baubüro
der Firma Thyssen

Geschichte

Um 1850 war im Hamborner Bereich erstmalig Steinkohle festgestellt worden. Mit der Aufschließung des Grubenfeldes wurde 1871 durch die gleichzeitig gegründete Gewerkschaft „Deutscher Kaiser“ begonnen. 1885 erwarben August und Josef Thyssen die Anlage.

Sieben große Schachtanlagen errichtete die Fa. Thyssen bis 1918 im engen Hamborner Bezirk. Dazu kamen im Norden die Schachanlage Lohberg (Beginn 1907, Fertigstellung 1913) und die Zeche Wehofen der Gewerkschaft Rhein I (Beginn 1909, Fertigstellung 1913).

Der ungeheure Zustrom von Arbeitskräften forderte enorme Anstrengungen im Wohnungsbau, der von der

privaten Bautätigkeit nicht bewältigt werden konnte. Die Firma errichtete deshalb in der Nähe jeder Schachanlage große Siedlungen mit Ledigenwohnheimen, Schulen, Kindergärten, Konsumanstalten usw. Beratende Unterstützung erhielt das Baubüro der Firma durch den Rheinischen Verein für Kleinwohnungswesen. Selbst während des 1. Weltkrieges wurde die rege Bautätigkeit weitergeführt. 1919 kam es zu einer Stagnation und Neuorientierung. Wohnungsbewirtschaftung und Bevorzugung öffentlicher und genossenschaftlicher Bauträger durch die Regierung der Weimarer Republik ließen es geraten erscheinen, den Bergmannswohnungsbau in die Hände von Baugesellschaften zu legen. Vier um 1919 in Hamborn gegründete Baugesellschaften erhielten noch vorhandene Baugrundstücke im Besitz der Fa. Thyssen gegen eine entsprechende Entschädigung.

Die Finanzierung der Bauprojekte erfolgte in der Folgezeit durch die „Treuhandstelle für Errichtung von Bergmannswohnstätten GmbH“ mit Sitz in Essen.

Die Siedlung Wehofen wurde für die Gewerkschaft Rhein I geplant und ab 1912 gebaut.

Sie liegt vor den Toren der zugehörigen, heute stillgelegten Zeche Walsum.

Beschreibung

Zugunsten einer guten Belichtung des Einzelhauses wurde das zur Verfügung stehende Areal zwischen Zechen Walsum im Westen, Grubenanschlussbahn im Süden, der Wehofer Straße (Am Dyck) im Osten und Zechenhalde im Norden rasterförmig durch von Nordosten nach Südwesten bzw. Nordwesten nach Südosten verlaufende Straßen erschlossen. Es entstanden überwiegend quadratische Areale, die allseitig umbaut, die rückwärtigen Hausgärten einschließen. Abweichend davon verläuft der Kirchwiesenweg im Nordwesten im leichten Bogen und ebenso wurde im Bereich der Angestelltenhäuser im Süden das strenge Raster aufgegeben. Durch den Wechsel der Fluchtlinien wurde der Straßenraum teilweise platzartig erweitert und in wechselnde Einzelbereiche gegliedert. Besonders die Straßenkreuzungen erhalten durch die unterschiedliche Zuordnung der Eckhäuser ihre Erweiterung und Prägung. Am Marktplatz, dem Zentrum der Siedlung, stehen Kaufhaus, Schule mit Turnhalle und heute die architektonisch sehr qualitätvolle katholische Kirche St. Juliana des Architekten Hel Haparta, Düsseldorf (1960). Eine weitere Schule, Post, evangelische Kirche und Sparkasse fanden ihren Platz im Süden der Anlage, an der Hans-Böckler-Straße. Mit Bäumen bestandene Straßen und Vorgartenanlagen verleihen der Siedlung den Charakter einer Gartenstadt. Die überwiegend zweigeschossigen Häuser bestehen aus Ziegelmauerwerk, die ihnen zugeordneten Wirtschaftsgebäuden liegen teils an der Rückseite, teils seitlich, den Einzelbau zu Häuserketten verbindend. Es wechseln Einfamilienreihenhäuser mit Bauten mit Etagenwohnungen.

Hohe Dächer mit zahlreichen Aufbauten betonen den ländlichen Charakter der Anlage. Die Außenflächen sind durch Gesimse und Backsteinrelief sparsam gegliedert, besonderen Wert legte man auf die Gestaltung der Eingänge.

Die Beamtenhäuser mit ihrem großzügigen Raumangebot sind durch



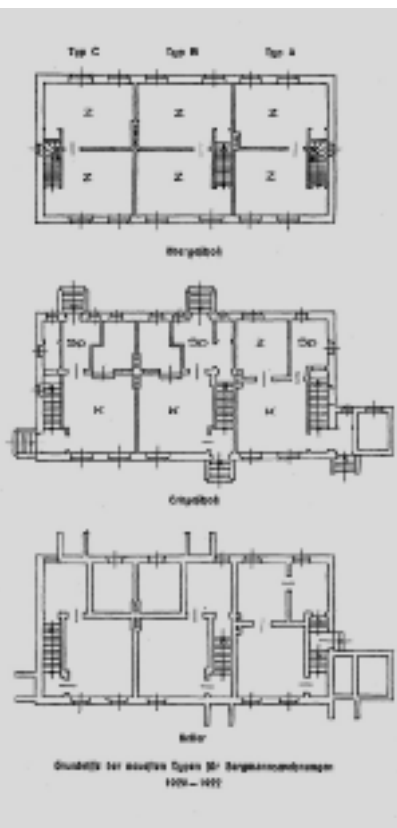
viele, qualitätvolle, schmückende Details wesentlich aufwendiger gestaltet.

95 % der Wohnungen der Arbeitersiedlung bestehen aus 2, 3 oder 4 Zimmern, nur wenige besitzen mehr Räume. Zu jeder Wohnung gehört ein Stall, ein WC im Wohnungsverbund und ein Waschraum neben der Wohnküche. Die übrigen Räume, fast gleich groß, konnten der Familiengröße entsprechend ausschließlich als Schlafräume, aber auch als Wohnzimmer und Schlafzimmer genutzt werden. Bei einigen Wohnungstypen ist neben dem Waschraum (im Bauantrag teilweise Bade- und Waschraum bezeichnet) eine Spülküche abgetrennt. Die Beamtenhäuser besitzen neben mehreren Schlafzimmern im Obergeschoss Ess-, Wohn- und Arbeitszimmer im Erdgeschoss.

Charakteristik und Begründung des Denkmalwertes

Auf die Bedeutung der Fa. Thyssen für die Entwicklung Hamborns wurde eingangs verwiesen. Durch seine ausgedehnte Bautätigkeit hat dieses Unternehmen von Weltgeltung die Siedlungsstruktur der Region geprägt, bestehend aus Hüttenwerken, Schachtanlagen, Verkehrswegen und Wohnvierteln. Letztere bieten das für eine Industriegesellschaft notwendige, differenzierte Wohnungsangebot.





Unter Zugrundelegung der voraussichtlich endgültigen Größe wurde für die meisten der Thyssensiedlungen ein Bebauungsplan entwickelt, der nach den modernsten Forderungen des Städtebaues zwischen Haupt- und Nebenstraßen unterschied und durch Wechsel der Fluchtlinien abwechslungsreiche Straßenbilder erhält (vgl. Lit. 1, S. 25). So dienen in der Wehofensiedlung fast alle Straßen ausschließlich der inneren Erschließung, ausgenommen die „Hans-Böckler-Straße“ und die Straße „Am Dyck“.

Stadtbau- und Siedlungsgeschichte sind untrennbar mit der Entwicklung von Bergbau und Stahlindustrie verbunden. Als Teil dieser Entwicklung ist die Siedlung Wehofen von eminenter, regionalgeschichtlicher Bedeutung.

Darüber hinaus erhält sie ihren Eigenwert durch die individuelle Gestaltung von Siedlungsgrundriss und Einzelbau.

Die Siedlung trägt den Charakter eines in sich geschlossenen Gemeinwesens mit zugehörigen Einrichtungen wie Schulen, Kaufhaus, Post usw. Straßenführung und die Einheitlichkeit der Architektur unterstützen diese Charakterisierung. Der Einzelbau ist qualitativ gestaltet, die Einzelwohnung besitzt einen für die Bauzeit hohen Standard. Einfamilien- und Mehrfamilienhäuser, nach den Be-

dürfnissen in entsprechender Anzahl, sind einer übergreifenden, die Wirkung des Einzelbaues steigernden Gestaltung integriert. Die aufwendiger und detailreicher gestalteten Beamtenhäuser bewahren ihre in der Betriebshierarchie begründete Sonderstellung auch in ihrem, auf die Individualität des Einzelbaues Rücksicht nehmenden, gelockerten Straßengrundriss.

Wenn im Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen die historische Bedeutung gefordert wird, so ist sie für die Wehofensiedlung in ihrer Verbindung mit der Regional- und Wirtschaftsgeschichte zu sehen. Aufgrund ihres Eigenwertes, der qualitätsvollen Gestaltung von Einzelbau und Siedlungsgrundriss, der gegebenen Anschaulichkeit hierarchischer Strukturen ist sie aus architektur- und siedlungsgeschichtlichen sowie sozialgeschichtlichen Gründen zu erhalten und zu nutzen.

Im Auftrag
Barbara Fischer
LVR/Rheinisches Amt für Denkmalpflege

Literatur:

1. Siedlungswesen und soziale Einrichtungen des Thyssen-Bergbaues am Niederrhein, Hamborn 1922
2. Zusammenstellung denkmalwerter Siedlungen in Duisburg. Gutachten des Rheinischen Amtes für Denkmalpflege vom 31. 7. 1991

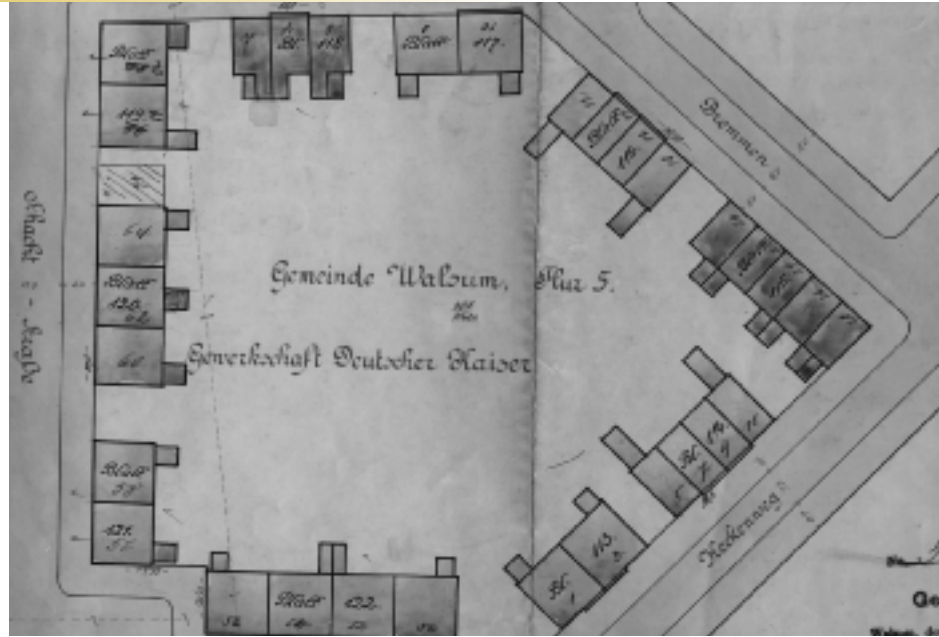
Nachtrag zum Unterschutzstellungsantrag für die Siedlung Wehofen, Duisburg-Walsum

Datum: 21. August 1996

Die Siedlung Wehofen ist mit ihren Häusern, zugeordneten Gärten, Vorgärten und deren historischen Einfriedungen, den kleinen, durch Straßenkreuzungen gebildeten Plätzen, Wirtschaftswegen, Straßengrundriss Straßenbäumen, dem großen Festplatz an der Straße „Im Winkel“ eine denkmalwerte Einheit. Gebäude und die o.g. Teile sind eng aufeinander bezogen und entstammen einer Planungsidee. Die historischen Einfriedungen bestehen einmal aus niedrigen, ca. 50 cm hohen Staketenzäunen aus Holz, aus niedrigen Backsteinmauern und darüber angebrachten, einfachen Eisenstangen (z. B. in der Hans-Böckler-Str.) und aus ca. 1 m hohen Ligusterhecken. In der Beamten-siedlung kommen dazu noch einige, ca. 1,50 m hohe Backsteinmauern mit ovalen Öffnungen. Je nach Lage der Häuser zum Straßenraum wurde auch auf eine Einfriedung verzichtet. Die Zufahrtswege waren ursprünglich mit Grauwackesteinen, teilweise auch mit Ziegeln gepflastert.

Soweit diese Details noch vorhanden sind, sind sie schützenswerter Teil des Denkmalbereiches.

Ebenso haben sich in wenigen Fällen noch die alten Beläge der Außentrep-pen sowie die Fußböden der eingezogenen, überdachten Eingänge erhalten (Kacheln), für die das gleiche gilt. Sehr viel Sorgfalt verwendete man auf die Auswahl der Straßenbäume, was auch die Straßennamen „Unter de Linden“, „Unter den Kastanien“, „Unter den Ulmen“ bezeugen. Diese wurden tatsächlich identitätsstiftend mit den entsprechenden Bäumen be-pflanzt. In der Straße „Unter den Lin-den“ ist diese Bepflanzung vollstän-dig erhalten. In der Straße „Unter den Kastanien“ stehen noch wenige alte Exemplare, die übrige Bepflanzung ist jünger und weicht bedauerlicher-weise davon ab. In der Straße „Unter den Ulmen“ sind ausschließlich neu angepflanzte Ebereschen zu finden, wohl eine Folge der Ulmenkrankheit. Weiterhin sind Ahornbäume, Platanen und Birken zu finden, alles in-



dustriefeste Baumarten, sinnvoll in der Nachbarschaft einer großen Zeche.

Auch sie sind Teil des Denkmalbereiches und sollten bei notwendigen Neuanpflanzungen in ihrer Beziehung zu den Straßen („Unter den Linden“, „Unter den Kastanien“ usw.) wieder verwendet werden. Das räumliche Verhältnis Gehweg - Straße und die daraus resultierende Wirkung im Siedlungsgrundriss wurde leider schon in vielen Fällen zugunsten der Anlage von Parkplätzen verändert, noch vorhandene originale Straßenräume sollten ebenfalls geschützt werden. Ebenso sollten die kleinen Grünzonen an den Straßenkreuzungen nicht dem regellosen Parken dienen.

Grünzonen, Straßenraum und -relief, Bäume, Vorgärten gehören zum einheitlichen Charakter der Siedlung und unterstreichen ihre gute Einbindung in die Umgebung, sowie ihre architektonische Qualität.

Dieser Einheitlichkeit entgegen wirken artfremde Gitter, Backsteinpfeiler mit Ketten und Gitter, unmotiviert Einzäunungen. Sie sind dem historischen Gesamteindruck der Anlage abträglich. Die o.g. historischen Bestandteile der Außenanlagen sollten in der Satzung vom 10.10.1995 noch nachträglich berücksichtigt werden.

Im Auftrag
Barbara Fischer
LVR/Rheinisches Amt für Denkmalpflege

Denkmalbereich Wehofen

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis

Antragsteller/in _____ Datum _____
Straße _____
PLZ, Ort _____
Telefon _____

An die
Stadt Duisburg
Untere Denkmalbehörde

47049 Duisburg

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 9 Denkmalschutzgesetz NW

Hinweis: Die denkmalrechtliche Erlaubnis ersetzt nicht eine gegebenenfalls erforderliche Genehmigung nach der BauO NW oder anderen gesetzlichen Bestimmungen

1. Objekt

Lage des Gebäudes _____
(Straße, Haus-Nr.)

2. Eigentümer/in (falls nicht zugleich Antragsteller/in)

Name _____

Anschrift/Telefon _____

3. Architekt/in

Bauverantwortliche/r _____

in PLZ, Ort _____

4. Beschreibung der beabsichtigten Maßnahmen

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beigelegt:

Zum **Ist-Zustand**

- Fotos des aktuellen Zustandes
- Bestandspläne*
Grundrisse, Schnitte, Ansichten, Ausbauteile an denen Baumaßnahmen stattfinden, sollen im Maßstab 1:50 bzw. 1:20 oder einem anderen geeigneten Maßstab
- Schadenspläne*
Grundrisse, Schnitte, Ansichten mit Darstellung der vorhandenen Schäden in geeignetem Maßstab; zur Verdeutlichung von Schäden (Ausblühungen, Durchfeuchtungen, Schädlingsbefall, Putzschäden etc.) können auch erläuternde Fotos beigelegt werden
- Schadensbeschreibung

Zum **Soll-Zustand**

- Zeichnungen*
Grundrisse, Schnitte, Ansichten, Konstruktionsdetails zur Darstellung von Ausführungsart und Endzustand aller geplanten Eingriffe (Sicherungsmaßnahmen, Reparaturen, Instandsetzungen, Auswechslungen, Umbauten, Rekonstruktionen) im gleichen Maßstab wie die Bestandspläne
- Detaillierte Erläuterungen der geplanten Baumaßnahmen mit Angabe der Materialien (z.B. Leistungsbeschreibungen oder Angebote)

Unterschrift

4. Begründung

Darstellung zur Notwendigkeit der Maßnahmen

5. Antrag zum vorzeitigen Baubeginn

Aufgrund der Dringlichkeit der Maßnahmen wird der förderunschädliche vozeitige Baubeginn zum _____ beantragt.

6. Erklärung

Die Antragstellerin / Der Antragsteller erklärt, dass

- mit der Baumaßnahme nicht begonnen wurde und auch vor der Bewilligung des Zuschusses bzw. der Genehmigung des vorzeitigen Baubeginns nicht begonnen wird.
- alle Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind.
- die Finanzierung gesichert ist.

Unterschrift Antragstellerin / Antragsteller

Anlagen

- Kostenvoranschläge
- Aufstellung voraussichtlicher Eigenleistung sowie die dazu gehörigen evtl. Materialkosten
- Sonstiges _____

Denkmalbereich Wehofen

Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung

Antragsteller/in _____ Datum _____
Straße _____
PLZ, Ort _____
Telefon _____

An die
Stadt Duisburg
Untere Denkmalbehörde

47049 Duisburg

Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung gem. § 40 DSchG NW

Hinweis: Die Bescheinigung kann nur erteilt werden, wenn die denkmalrechtliche Erlaubnis vor Baubeginn vorlag

Zur Erhaltung des schützenswerten Erscheinungsbildes

des Gebäudes (Straße, Haus-Nr.) _____
in dem Denkmalbereich _____
habe ich _____ EUR aufgewandt.

Ich bitte, dies zur Vorlage beim Finanzamt zu bescheinigen.

1. Erläuterung der Baumaßnahmen:

2. Zusammenstellung der beigefügten Originalrechnungen, nach Gewerken sortiert

Lfd.Nr.	Firma, Leistung und Gegenstand	Rechnungsdatum	Rechnungsbetrag	Vermerk Untere Dekmalbehörde
Gesamt				

3. An öffentlichen Zuschüssen habe ich erhalten von

Zuschussgeber	Auszahlungsdatum	Betrag

Informationsblatt zu Steuerbescheinigungen

I. Allgemeines

Bei Gebäuden die sich in einem Denkmalbereich befinden und zum schützenswerten Bestandteil einer Denkmalbereichssatzung zählen, können Herstellungskosten der Teile des Gebäudes, die nach Art und Umfang zur Erhaltung des schützenswerten äußeren Erscheinungsbildes des Denkmalbereiches erforderlich sind, steuerlich erhöht abgeschrieben werden.

Das sind regelmäßig nur die Kosten, die in Zusammenhang mit der Außenhaut der Gebäude anfallen.

II. Voraussetzungen

Nach § 40 DSchG NW darf eine Bescheinigung für steuerliche Zwecke nur erteilt werden, wenn das Gebäude schützenswerter Bestandteil eines Denkmalbereiches ist.

Alle Maßnahmen müssen vor der Durchführung mit der Unteren Denkmalbehörde abgestimmt worden sein, d. h. es muss eine Erlaubnis nach § 9 DSchG NW oder eine Baugenehmigung nach Landesbauordnung NW vorliegen.



Einzureichende Unterlagen

Die Steuerbescheinigung nach § 40 DSchG NW ist nach Bendigung der Baumaßnahme mit dem vorgegebenen Formular zu beantragen.

Haben Sie noch weitere Fragen zum Verfahren oder zu den einzelnen Rechnungen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Unteren Denkmalbehörde stehen Ihnen gerne zur Verfügung.

Bei den Belegen ist zu beachten:

- Es werden nur originale Rechnungen anerkannt.
- Aus den Rechnungen muss der gekaufte Artikel eindeutig zu erkennen sein.
Bezeichnungen wie „Malerbedarf“ oder „Werkzeug“ können nicht anerkannt werden.
- Die Rechnungen sind sortiert und geheftet entsprechend der Auflistung einzureichen.

